

Beschluss GR 13.02.2017

1. Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Bürgerstellungnahmen sowie die Stellungnahmen der nach § 4 Abs. 2 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in dem vom Stadtplanungsamt vorgeschlagenen Umfang berücksichtigt, im Übrigen nicht berücksichtigt.
2. Dem Bebauungsplan und den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 04.11.2016, wird zugestimmt.
3. Die örtlichen Bauvorschriften werden in der Fassung vom 04.11.2016 festgesetzt.
4. Die Begründung wird in der Fassung vom 04.11.2016 festgelegt.
5. Es wird folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39/24 „Bahnhofsbereich Fischbach- Feuerwehr“, 1. Änderung erlassen:
Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 i.V. mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 sowie mit § 74 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 hat der Gemeinderat am **13.02.2017** den Bebauungsplan Nr. 39/24 „Bahnhofsbereich Fischbach-Feuerwehr“, 1. Änderung als Satzung beschlossen.
Einziges Paragraph:
Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan vom 04.11.2016 und dem Textteil einschließlich der örtlichen Bauvorschriften vom 04.11.2016.
Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im Lageplan festgesetzt.

Einstimmig.